

# DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf



4000 DÜSSELDORF 30.  
JÄGERHOFSTRASSE 6

I D 1 - 2000 - 32/89

22. Februar 1989

Betr.: Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes NRW für das Haushaltsjahr 1989

- I. Nach der Beschlußfassung der Landesregierung über den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1989 hat sich die Notwendigkeit ergeben, sowohl bei den Haushaltsansätzen als auch im Haushaltsgesetz Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
  1. Bei den Ansatzänderungen (Anlage 1) handelt es sich um Umschichtungen innerhalb des ausgeschöpften Gesamtrahmens der Strukturhilfe. Sie sind Folge des Beschlusses der Landesregierung, zusätzliche Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms zu schaffen.
  2. Die Änderung des Haushaltsgesetzesentwurfs und die Begründung für deren Notwendigkeit ergeben sich aus Anlage 2.
- II. Durch die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Änderungen wird das Gesamtvolumen des Landeshaushaltsplans nicht berührt.
- III. Die Landesregierung hat über die Ergänzung nach § 32 der Landeshaushaltsordnung Beschluß gefaßt. Die Ergänzung wird hiermit zur gemeinsamen Beratung mit der Drucksache 10/4010 übersandt.

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
-------------------------	-----------------	---------------------------------	--	----------------------------

08 021

Titelgruppe 75

Zukunftsprogramm Montanregionen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig sowie gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 08 020 Titel 821 75, 883 75, 891 75, 892 75, 893 75.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 75 gilt für alle Titel der Titelgruppe; sie darf nur in der Höhe in Anspruch genommen werden, wie Ausgaben der Titelgruppe nicht geleistet werden.

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
821 75 871	Grundstücksfond für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	-	-	-
	Abweichend von § 8 LHO wird zugelassen, daß Mehrausgaben bis zur Höhe der Ein- nahmen bei Titel 131 10 geleistet werden dürfen.			
883 75 692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände	181.000.000	- 50.000.000	131.000.000
	VE 1989: 120.000.000 DM (fällig: 1990= 60.000.000 DM 1991= 60.000.000 DM).			
891 75 691	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	31.885.700	- 15.220.700	16.665.000

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
892 75 691	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	31.885.700	- 15.220.700	16.665.000
893 75 252	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	-	-	-
	Summe Titel- gruppe 75	<u>244.771.400</u>	<u>- 80.441.400</u>	<u>164.330.000</u>

**Zu Titelgruppe 75:**

Die Mittel dienen der verstärkten Förderung von Investitionen, die dem strukturellen Wandel in den Montanregionen dienen.

Das Zukunftsprogramm Montanregionen betrifft dabei folgende Aktionsfelder:

- Innovations- und Technologieförderung,
- die Förderung der Qualifikation der Arbeitnehmer,
- die Sicherung und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze,
- den Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur sowie
- die Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation.

Für neue Maßnahmen sind vorgesehen:

Gesamtzwendungen des Landes .....	164.330.000 DM
hiervon veranschlagt .....	<u>164.330.000 DM</u>
vorbehalten bleiben .....	0 DM

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
-------------------------	-----------------	---------------------------------	--	----------------------------

---

Titelgruppe 76

Landesinvestitions-  
programm

1. Die Ausgaben  
der Titelgruppe  
sind gegensei-  
tig deckungs-  
fähig.

2. Die Verpflich-  
tungsermächtigung bei Tit.  
883 76 gilt  
für alle Titel  
der Titelgruppe.

821 76	Grundstücksfond			
871	für den Erwerb und die Nutzbar- machung von Brachflächen	-	-	-

Abweichend von § 8  
LHO wird zugelas-  
sen, daß Mehraus-  
gaben bis zur Höhe  
der Einnahmen bei  
Titel 131 20 ge-  
leistet werden  
dürfen.

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
883 76 692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände	80.000.000	+ 50.000.000	130.000.000
	VE 1989: 180.000.000 DM (fällig: 1990= 90.000.000 DM 1991= 90.000.000 DM)			
891 76 691	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	11.110.000	+ 15.220.700	26.330.700
892 76 691	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	11.110.000	+ 15.220.700	26.330.700
893 76 252	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	-	-	-
	Summe Titel- gruppe 76	102.220.000	+ 80.441.400	182.661.400
	Gesamtausgaben Kapitel 08 021	376.601.400	-	376.601.400
	Verpflichtungs- ermächtigungen Kapitel 08 021	310.250.000	-	310.250.000

**Zu Titelgruppe 76**

Die Mittel dienen der verstärkten Förderung von Investitionen, die dem strukturellen Wandel in den Regionen des Landes Nordrhein-Westfalen dienen.

Das Landesinvestitionsprogramm betrifft insbesondere  
folgende Aktionsfelder:

- Innovations- und Technologieförderung,
- die Förderung der Qualifikation der Arbeitnehmer,
- die Sicherung und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze,
- den Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur sowie
- die Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation.

Für neue Maßnahmen sind vorgesehen:

Gesamtzwendungen des Landes .....	362.661.400 DM
hiervon veranschlagt .....	<u>182.661.400 DM</u>
vorbehalten bleiben .....	180.000.000 DM

davon sind vorgesehen

für das Haushaltsjahr 1990 .....	90.000.000 DM
für das Haushaltsjahr 1991 .....	90.000.000 DM



Anlage 2

Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 wird wie folgt ergänzt:

Dem § 6 Haushaltsgesetz 1989 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

"(6) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt, kann der Finanzminister aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen."

Begründung:

Der Bund ist gemäß § 5 Abs. 3 Strukturhilfegesetz berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in dem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen oder ungeeignet sind, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft beizutragen. Für den Fall, daß der Bund von diesem Ausschlußrecht Gebrauch macht, müssen die dadurch freiwerdenden Haushaltsmittel für andere Förderzwecke des Strukturhilfegesetzes umgesetzt werden. Nur so ist sichergestellt, daß der Gesamtrahmen des Strukturhilfegesetzes in Höhe von 756 Mio DM durch einzelne Projekte belegt werden kann.